

Beschlossener Satzungsänderungsantrag 1: Änderungen an der DV-Satzung „Grundlagen und Ziele

In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ*innen zusammen. **Mitglied der KjG kann jede*r werden, der*die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.**

Demokratisch und gleichberechtigt wählen **alle Mitglieder altersunabhängig** die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernstgenommen werden und nicht alleine stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten **religiösen** Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde **gleichberechtigt** mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen und einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

12.3 Diözesanleitung

Die Diözesanleitung ist geschlechtergerecht mit acht Stellen zu besetzen, zu ihr gehören:

- bis zu drei weibliche Personen
- bis zu drei männliche Personen
- bis zu einer INTA* Person
- sowie bis zu einer Geistlichen Leitung, diese ist geschlechtsunabhängig

insgesamt jedoch nicht mehr Personen als die Gesamtzahl der bestehenden Pfarrgemeinschaften.

Die KjG legt Wert darauf, dass Priester und andere hauptamtlich in der Kirche tätige Seelsorger*innen bzw. Theolog*innen als gewählte Geistliche Leitungen im Verband mitarbeiten.

Ausschlaggebend für die Besetzung dieses Amtes ist die Mitgliedschaft im Verband und die Wahl durch die entsprechende Konferenz. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen entsprechen der „Erklärung der Bundeskonferenz zum Amt der Geistlichen Leitung (Altenberger Erklärung)“.

Die Person, die in das Amt der Geistlichen Leitung gewählt wurde bzw. die Aufgaben der Geistlichen Leitung wahrnimmt, bringt in die KjG den pastoralen Auftrag entsprechend dem KjG Positionspapier "Mit-Gehen. Mit-Suchen. Geistliche Leitung in der KjG" (Beschluss der Bundeskonferenz 2013) ein.

Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

12.4 Diözesanleitung

Mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung muss voll geschäftsfähig sein.

Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben darüber hinaus als Vorstand des KjG Diözesanverband Aachen im Amt, bis wirksame Neuwahlen erfolgt sind. Findet die Wahl auf einer außerordentlichen Diözesankonferenz statt, beträgt die Amtszeit mindestens ein Jahr und maximal zwei Jahre. Sie endet mit einer ordentlichen Diözesankonferenz.

Mitglieder der Diözesanleitung müssen Mitglied einer Pfarrgemeinschaft des Diözesanverbandes oder Einzelmitglied im Diözesanverband sein oder es spätestens mit Amtseintritt werden.

Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Diözesankonferenz erklären.“